

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/423 vom 5. November 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_423

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/423 du 5 novembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/423 del 5 novembre 2008

Regeste

Art. 28 aIVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung). Invaliditätsbemessung. Aufgrund erheblicher Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Verschlechterung bis zum Verfügungserlass ist die Sache zu weiteren medizinischen Abklärungen zurückzuweisen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. November 2008, IV 2007/423).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Vorliegend ist die Frage streitig, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Rentenleistungen hat. 2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 aIVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). 2.2 Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (BGE 125 V 351 E. 3b). Das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von externen Spezialärzten, welche aufgrund eingehender

Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, besitzt bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb). Dies bedeutet nicht, dass Parteigutachten durch den Umstand allein, dass sie von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wurden, ohne weiteres minder beweiskräftig sind. Denn auch sie können nützliche Äusserungen zum medizinischen Sachverhalt enthalten. Daraus folgt wiederum nicht, dass sie den gleichen Rang wie ein vom Gericht oder vom Sozialversicherer nach dem vorgegebenen Verfahrensrecht eingeholtes Gutachten besitzen. Relevant werden sie nur, wenn ihre Aussagen die Auffassungen und Schlussfolgerungen des förmlich bestellten Gutachtens in rechtserheblichen Fragen derart zu erschüttern vermögen, dass davon abzuweichen wäre (BGE 125 V 351 E. 3c). 2.3 Was Berichte von Hausärzten angeht, darf und soll die Erfahrungstatsache mitberücksichtigt werden, dass Hausärzte mitunter aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung eher dazu neigen, zu Gunsten ihrer Patienten auszusagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Bei der Abschätzung des Beweiswerts im Rahmen einer freien und umfassenden Beweiswürdigung dürfen allerdings auch die potentiellen Stärken der Berichte behandelnder Ärzte nicht vergessen werden. Der Umstand allein, dass eine Einschätzung vom behandelnden Mediziner stammt, darf nicht dazu führen, sie als von vornherein unbeachtlich einzustufen; die einen längeren Zeitraum abdeckende und umfassende Betreuung durch behandelnde Ärzte bringt oft wertvolle Erkenntnisse hervor. Auf der anderen Seite lässt es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag des therapeutisch tätigen (Fach-)Arztes einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 175 E. 4) nicht zu, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die behandelnden Ärzte wichtige – und nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringende – Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Mai 2007 i.S. M., I 514/06, E. 2.2.1 mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin stützte sich zur Beurteilung der dem Beschwerdeführer verbliebenen Resterwerbsfähigkeit in der angefochtenen Verfügung auf das rheumatologische Gutachten vom 15. August 2006 (act. G 6.1/23.1 ff.), das Ergänzungsschreiben von Dr. med. C.____ vom 5. September 2006 (act. G 6.1/29.3) und das psychiatrische Gutachten vom 4. März 2007 (act. G 6.1/44.1 ff.). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass aufgrund seines verschlechterten Gesundheitszustandes nicht auf die gutachterliche Beurteilung abgestellt werden könne. Ferner bestünden erhebliche Mängel an den gutachterlichen Einschätzungen (act. G 3 und 8). Zu prüfen ist daher die Frage, ob konkrete Indizien bestehen, die ernsthafte Zweifel an der durch die Gutachter vorgenommenen Beurteilung entstehen lassen. 3.1 Insofern der Beschwerdeführer vorbringt, sein Gesundheitszustand habe sich seit den Begutachtungen verschlechtert, ist – wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt – die Entwicklung des Gesundheitszustandes bis zum Datum des Verfügungserlasses (2. Oktober 2007; act. G 6.1/75) massgebend (vgl. Urteil des EVG vom 28. August 2003 i.S. M., I 596/02, E. 1). 3.1.1 Dr. med. B.____ gab im Verlaufsbericht vom 3. Juli 2007 an, dass sich der Gesundheitszustand sowie die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers erheblich

verschlechtert hätten. Dieser leide an ausgeprägtesten Schmerzen in sämtlichen Gelenken, vornehmlich links mit deutlicher Überwärmung aller genannten Gelenke. Zur aktuellen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit empfahl der behandelnde Arzt eine erneute Begutachtung (act. G 6.1/57). Er bestätigte am 8. Juni 2007 gegenüber den Mitarbeitern des E.____, dass zusätzlich Arthritis und Rheuma diagnostiziert worden sei (act. G 6.1/73.13). Aus dem Bericht der behandelnden Rheumatologen des KSSG vom 14. Juni 2007 geht im Vergleich zur rheumatologischen Begutachtung – wo ein negatives Ergebnis beim Lasègue-Test ermittelt wurde (act. G 6.1/23.4) – eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes insoweit hervor, dass sie das Ergebnis beim Lasègue-Test als "positiv ab 40°" beschrieben (act. G 6.1/57.18; vgl. auch act. G 57.24). Im Bericht vom 13. August 2007 bezeichneten sie den Verlauf des Gesundheitszustandes als "nicht absehbar" und erhoben u.a. den - bislang von den involvierten Ärzten nicht festgestellten - Befund einer "Fingersteifigkeit" (act. G 6.1/70.5). Aufgrund dieser medizinischen Aktenlage bestehen erhebliche Anhaltspunkte für eine seit der rheumatologischen Begutachtung eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit.

3.1.2 Auch aus dem rheumatologischen Gutachten vom 15. August 2006 – das 14 Monate vor Verfügungserlass erstellt wurde – geht hervor, dass der Gesundheitszustand nicht stabil sei. So berichtete Dr. med. C.____, dass die Restarbeitsfähigkeit nicht beurteilt werden könne, "da noch zu viele Fragen offen sind, namentlich der weitere Verlauf vom Morbus Behçet" (act. G 6.1/23.5). Zur Evaluation der Leistungsfähigkeit empfahl er einen Rehabilitationsaufenthalt in der Klinik Valens (act. G 6.1/23.6). Ferner bezeichnete er die Prognose als ungünstig, und zwar nicht nur bezüglich der Fibromyalgie, sondern auch wegen des intermittierenden lumboradikulären Syndroms S1 rechts und möglicherweise wegen eines leichten cervicoradikulären Syndroms links (act. G 6.1/23.5).

3.1.3 Die involvierten Mitarbeiter des E.____ äusserten sich ebenfalls dahingehend, dass der gesundheitliche Verlauf und der Verlauf der Arbeitsfähigkeit negativ seien (act. G 6.1/73.15). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorbringt, handelt es sich aber hierbei nicht um eine medizinische Einschätzung, was den Beweiswert der gemachten Aussage grundsätzlich schmälert. Trotzdem darf und soll die fragliche Einschätzung in die Gesamtwürdigung einbezogen werden, zumal das E.____ von der Beschwerdegegnerin ausdrücklich mit der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit beauftragt (act. G 6.1/40.1) und die Einschätzung vom behandelnden Arzt geteilt wurde (act. G 6.1/73.16).

3.1.4 Zwar vertrat der RAD-Arzt, Dr. H.____, in seiner kurzen Stellungnahme vom 2. August 2007 die Auffassung, der Gesundheitszustand sei unverändert. Seine Beurteilung erfolgte aber nicht in einer fassbaren Gesamtwürdigung aller medizinischen Akten. Vor allem lagen ihm offenbar der Bericht des KSSG vom 14. Juni 2007, in dem rheumatologische Veränderungen festgehalten sind, nicht vor. Zum späteren Bericht des KSSG vom 13. August 2007 äusserte sich der RAD-Arzt nicht explizit (act. G 6.1/70.5 f.). Er setzt sich auch nicht mit den festgestellten Befundveränderungen (Fingersteifigkeit, positiver Lasègue-Test, ausgeprägteste Schmerzen in sämtlichen Gelenken, vornehmlich links mit deutlicher Überwärmung aller genannten Gelenke; vgl. vorstehende E. 3.1.1) auseinander.

3.2 Insgesamt ergeben sich aus den Akten erhebliche Hinweise für eine Zunahme der Beschwerden und der Arbeitsunfähigkeit seit der rheumatologischen Begutachtung. Es liegen aber keine medizinischen Berichte bei den Akten, die über die Entwicklung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit Aufschluss geben könnten. Da die bestehenden Unterlagen eine schlüssige und abschliessende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit und somit des Invaliditätsgrades

nicht erlauben, ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Entwicklung der Beschwerden und der Arbeitsfähigkeit fachärztlich abklären lässt. Festzuhalten ist weiter, dass es beim Zusammenwirken von physischen und psychischen Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht gerechtfertigt ist, die somatischen und psychischen Befunde isoliert zu betrachten (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Januar 2007 i.S. B., I 33/06, E. 6.3 mit Hinweis), wie dies im bisherigen Verwaltungsverfahren getan wurde. Die Beschwerdegegnerin hat daher eine interdisziplinäre Begutachtung zu veranlassen. Diese hat sich zum psychischen und physischen Gesundheitszustand, zu seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf und in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit sowie zur Entwicklung der gesundheitlichen Situation und Restarbeitsfähigkeit zu äussern. Da es bei den weiteren Abklärungen u.a. um die Beurteilung des Gesundheitsverlaufes geht, erscheint es zweckmässig die rheumatologische Teilbegutachtung durch den mit dem Fall vertrauten Dr. med. C.____ vornehmen zu lassen. Gestützt auf die noch vorzunehmenden Abklärungen wird die Beschwerdegegnerin über den Leistungsanspruch neu zu befinden haben. Vor diesem Hintergrund können die Fragen, ob gestützt auf das Schreiben von Dr. med. C.____ vom 5. September 2006 (act. G 6.1/29.3) von einer 60%igen bzw. 80 bis 100%igen Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierten Tätigkeiten auszugehen und ob die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Beschwerdegegnerin namentlich hinsichtlich des sogenannten Leidensabzuges zutreffend ist, offen gelassen werden.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 2. Oktober 2007 aufzuheben, und die Sache ist zur Anordnung ergänzender Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxismässig als volles Obsiegen (BGE 127 V 234 E. 2b/bb in fine). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss des Beschwerdeführers von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet. 4.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verzichtete auf die Einreichung einer Kostennote. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 2. Oktober 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.